

# **Elternbeitragsordnung der Nordthüringer Lebenshilfe gemeinnützige GmbH für die integrative Kindertagesstätte „Traumzauberbaum“**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 für die Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nordhausen eine Änderung der Gebührensatzung beschlossen.

Den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Nordhausen wurde empfohlen, diese Satzung für die Erhebung der Elternbeiträge anzuwenden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für die integrative Kindertagesstätte „Traumzauberbaum“ der Nordthüringer Lebenshilfe gemeinnützige GmbH.

## **§ 2 Beitragserhebung**

Die Nordthüringer Lebenshilfe gemeinnützige GmbH erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Beiträge nach Maßgabe der Satzung der Stadt Nordhausen.

## **§ 3 Beitragsschuldner**

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.
- (2) Das Entgelt für Verpflegungsleistungen wird monatlich mit den Eltern abgerechnet.

## **§ 5**

### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist jeweils am 10. des Folgemonats fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## **§ 6**

### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbeitrages zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Bei kurzfristiger zeitlich begrenzter Betreuung (Gastkinder) wird vom Träger eine Betriebskostenpauschale erhoben.

## **§ 7**

### **Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 und 3 a SGB II leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

### Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags
132 €	189 €	112 €	161 €	93 €	132 €

### Elternbeiträge für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags
112 €	159 €	95 €	136 €	78 €	112 €

Die Elternbeiträge nach Tabelle 1 (Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre) gelten in jedem Fall bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind einen Platz mit einem Betreuungsschlüssel gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) und b) sowie Satz 2 und § 16 Abs. 4 ThürKigaG belegt.

- (3) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
- (4) Wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.
- (5) Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 5 / 6 h kann die Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden. Die Eltern müssen die Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des Vormonats für den darauffolgenden Monat der Leitung der Kindertageseinrichtung verbindlich melden.
- (6) In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

## **§ 8 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Nordthüringer Lebenshilfe gemeinnützige GmbH erlässt ab der Aufnahme des Kindes einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

Eine Änderung des Bescheides erfolgt nur, wenn sich die Grundlagen des Elternbeitrages gemäß § 7 Abs. 2 ändern.

- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Bescheid Familienkasse) zu belegen. Der Nachweis muss 14 Tage vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht zum o.g. Termin vorgelegt, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Nordthüringer Lebenshilfe gemeinnützige GmbH unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 6%, zuzüglich einer einmaligen Verwaltungskostenpauschale von 50 €.
- (4) Die in Abs. 2-3 genannten Auskunftspflichten enden nicht mit der Abmeldung des Kindes bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Die Auskunftspflichten bestehen weiter, solange die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Betreuungszeitraum nachträglich festgestellt werden muss.

## **§ 9 Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Beitragsordnung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt für die integrative Kindertagesstätte „Traumzauberbaum“ der Nordthüringer Lebenshilfe gemeinnützige GmbH zum 01.08.2020 in Kraft.

Nordhausen, den 31.07.2020



**Tilly Pape**  
Geschäftsführerin